



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

Zl. 43.305-2c/70 *N*

Gesetzesbeschluß des Niederösterreichischen Landtages vom 4. Juni 1970 über elektrische Leitungsanlagen, die sich nur auf das Gebiet des Bundeslandes Niederösterreich erstrecken (NÖ. Starkstromwegegesetz).

Zu Zl. 3 ex 1970
vom 4. Juni 1970.

Kanzlei des Landtages von Niederösterreich	
Eing.	23. JULI 1970
Zl.	3/1-77. Aussch. <i>L.M. M.</i>

An den

Herrn Landeshauptmann von Niederösterreich,

W i e n .

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 21. Juli 1970 beschlossen, der Kundmachung des Gesetzesbeschlusses des Niederösterreichischen Landtages vom 4. Juni 1970 über elektrische Leitungsanlagen, die sich nur auf das Gebiet des Bundeslandes Niederösterreich erstrecken (NÖ. Starkstromwegegesetz) gemäß Artikel 98 Abs. 3 des Bundesverfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 zuzustimmen und gleichzeitig die Zustimmung zu der im Gesetzesbeschluß vorgesehenen Mitwirkung von Bundesorganen bei der Vollziehung des Gesetzes gemäß Artikel 97 Abs. 2 des B.-VG. zu erteilen.

22. Juli 1970
Für den Bundeskanzler:
i.A. WEISS

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
